

**Ausfertigung!**

Geschäftsnummer:  
9 Qs 8/14

Amtsgericht Stuttgart:  
34 Cs 8 Js 100813/12

Staatsanwaltschaft Stuttgart:  
8 JS 100813/12

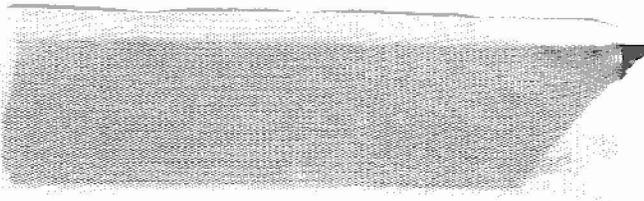


**Landgericht Stuttgart**  
9. Große Strafkammer

**Beschluss**

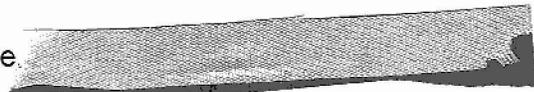
vom 10. Februar 2014

Beschwerdesache des



Verteidigerin:

Cécile Lecomte



wegen Hausfriedensbruchs

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 31. Januar 2014 wird als unbegründet

**verworfen.**

Die Staatskasse trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

I.

Dem Angeklagten liegt zur Last, am 10.11.2012 nach dem Ende einer Veranstaltung um ca. 18.00 Uhr bis ca. 02.05 Uhr gemeinsam mit weiteren Personen im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Stuttgart verblieben zu sein, obwohl er mehrfach zum Verlassen des Rathauses aufgefordert worden sei und sich hierdurch wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht zu haben. Aufgrund dieses Vorwurfs erließ das Amtsgericht Stuttgart am 16.09.2013 einen Strafbefehl gegen den Angeklagten und verhängte eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30,00 Euro. Wegen desselben Vorwurfs erließ das Amtsgericht am selben Tag gegen zehn weitere Angeklagte Strafbefehle und verhängte gegen diese ebenfalls Geldstrafen. Gegen diese Strafbefehle legten der Angeklagte und neun der weiteren Angeklagten Einspruch ein. In der Folge bestimmte das Amtsgericht Termin zur Hauptverhandlung auf 21.01.2014 und teilte die Angeklagten in zwei Gruppen zu je 5 Angeklagten auf – die Hauptverhandlung gegen die erste Gruppe wurde auf 09.30 Uhr, die Hauptverhandlung gegen die zweite Gruppe auf 13.30 Uhr terminiert. Der Angeklagte gehörte der ersten Gruppe an.

Zu Beginn der Hauptverhandlung wurde auf Antrag des Mitangeklagten Daniel [REDACTED] dem die Vertreterin der Staatsanwaltschaft entgegentrat, dessen Verteidigung durch Cecile Lecomte als Rechtsbeistand genehmigt. Außerdem wurde die Verteidigung der Mitangeklagten Katharine [REDACTED] tl durch Jörg Bergstaedt genehmigt. Nach Verlesung der Strafbefehle wurde das Verfahren gegen den Mitangeklagten Daniel [REDACTED] gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Sodann beantragte der Angeklagte, seine Verteidigung durch Cecile Lecomte zu genehmigen. Diesen Antrag, dem die Vertreterin der Staatsanwaltschaft ebenfalls entgegentrat, lehnte der Vorsitzende ab. Hierauf wurden von den Angeklagten Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden gestellt und die Hauptverhandlung schließlich unterbrochen. Nach Zurückweisung der Befangenheitsanträge wurde die Hauptverhandlung am 31.01.2014 fortgesetzt und – neben anderen Entscheidungen – die Verteidigung des Angeklagten durch Cecile Lecomte als Rechtsbeistand genehmigt. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit ihrer Beschwerde.

II.

Die zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Gemäß § 138 Abs. 2 StPO können natürliche Personen mit Genehmigung des Gerichts als Verteidiger am Verfahren teilnehmen. Die Entscheidung über die Genehmigung hat das mit der Sache befasste Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Abwägung des Interesses des Angeklagten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege, zu treffen.

Den Bedürfnissen der Rechtspflege stünde eine Bestellung von Cecile Lecomte als Verteidigerin insbesondere dann entgegen, wenn Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit und Sachlichkeit (Rechtsgedanke des § 43 a BRAO) oder an ihrer Sachkunde bestünden.

Soweit die Staatsanwaltschaft vorgetragen hat, der bisherige Verfahrensverlauf begründe derartige Zweifel, vermag die Strafkammer der vorgetragenen Ansicht nicht zu folgen. Der Umstand, dass ein Rechtsbeistand zunächst für einen Angeklagten und nach dessen Ausscheiden aus dem Verfahren für einen anderen Angeklagten tätig wird, vermag - zumindest im vorliegenden Fall - keine Zweifel am Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zu begründen. Aus dem Ablauf der Hauptverhandlung ergibt sich vielmehr, dass offenbar zwischen Cecile Lecomte und sämtlichen Angeklagten – somit auch dem Beschwerdegegner - ein Vertrauensverhältnis besteht. Insoweit ist auch nicht erkennbar, dass ein „Mandantenhopping“ mit dem Ziel, aus eigenen Interessen nicht aus dem Prozess auszuschneiden, vorliegt, da die weitere Teilnahme von Cecile Lecomte offensichtlich vorrangig im Interesse des ihr vertrauenden Angeklagten stattfinden soll. Auch der Umstand, dass das Prozessverhalten der Angeklagten nach Ausscheiden des vormaligen Mitangeklagten Da [REDACTED] eine Absprache unter ihnen im Sinne einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie vermuten lässt, begründet nicht ausreichend den Verdacht, dass Cecile Lecomte nicht nur den Angeklagten, sondern die „gesamte Gruppe“ verteidigen solle. Hiergegen spricht bereits der Umstand, dass die Mitangeklagten, mit Ausnahme des Angeklagten Karl

selbst einen Verteidiger haben. Darüber hinaus begründen Absprachen, die, sofern sie das Vorgehen im Rahmen der Verteidigung betreffen, auch im Hinblick auf § 146 StPO zulässig sind, nicht den Verdacht, dass tatsächlich eine verdeckte, verbotene Mehrfachverteidigung vorliegt. Schließlich begründet auch der Umstand, dass Cecile Lecomte bis zu ihrer Zulassung als Rechtsbeistand des Angeklagten neben diesem gesessen und ihn beraten hat, keine Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit und Sachlichkeit, da über den Genehmigungsantrag des Angeklagten noch nicht endgültig entschieden worden war.

Auch die Vorstrafen von Cecile Lecomte und deren eigenes Engagement gegen das Bauprojekt „Stuttgart 21“ begründen bislang keine durchgreifenden Zweifel an deren Vertrauenswürdigkeit und Sachlichkeit. Die Strafkammer verkennt nicht, dass Cecile Lecomte wegen einer einschlägigen Tat im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Stuttgart 21“ verurteilt worden ist und ihre weiteren Vorverurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Protest gegen das Pflanzen von genetisch verändertem Mais (Sachbeschädigung) und gegen die Erweiterung des Flughafens Frankfurt (Hausfriedensbruch in drei Fällen in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung) erfolgt sind. Derartige Vorstrafen sind grundsätzlich geeignet, Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit und Sachlichkeit zu begründen. Angesichts der jeweils verhängten, geringen Geldstrafen, reichen die hierdurch bestehenden Zweifel alleine jedoch nicht aus, um eine Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch Cecile Lecomte abzulehnen. Es müssten sich vielmehr aus dem Verhalten von Cecile Lecomte konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie das Verfahren nicht sachlich führen, sondern als „eigene Bühne“, insbesondere zur Kundgabe der eigenen politischen Ansichten, nutzen möchte. Dies ist den Straftaten, insbesondere dem Hauptverhandlungsprotokoll, bislang nicht zu entnehmen. Dass Cecile Lecomte im weiteren Verlauf des Strafverfahrens in unsachlicher Art und Weise agieren wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.

Dass Cecile Lecomte nicht über ausreichende – laienhafte – Rechtskenntnisse verfügt, um das Verfahren sachgerecht führen zu können, ist nicht ersichtlich, die erforderliche Sachkunde daher anzunehmen, auch wenn das diesbezügliche Antragsvorbringen unsubstantiiert und grenzwertig erscheint. Im Hinblick auf das fortgeschritte-

ne Verfahren und den Grundsatz des fairen Verfahrens ist dies vorliegend hinzunehmen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Hahn  
Vors. Richter am LG

Rummel  
Richter am LG

Bartels  
Richterin am LG



**Ausgefertigt!**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

*Nagel*  
Nagel  
Justizhauptsekretärin